

III
01
Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 29.02.2016
hier: DS 00628/2016 - Satzungsänderung - Benennungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, die Benennungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin zu ergänzen. § 3 (2) a) Die Benennung nach Persönlichkeiten kann durch Stadtvertreterbeschluss auch abweichend zur Frist von 5 Jahren durchgeführt werden.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept keine
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
keine
- Kostendarstellung für die Folgejahre keine

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Grundsätzlich erfolgt laut § 3 Absatz 2 der Benennungssatzung die Benennung nach Persönlichkeiten frühestens fünf Jahre nach Ableben des Namensgebers. Für Ausnahmen dieser Regelung muss zum einen das Geschichtsbild der Persönlichkeit abgeklärt sein und soweit vom Aufwand her möglich, sind noch lebende Angehörige bei Namensgebungen zu hören. Ausnahmen sind bislang erfolgt bei Frau Bertha Klingberg und Herrn Ludwig Bölkow. Nach diesen Persönlichkeiten sind Straßennamen in der Stadt Schwerin 3 Jahre nach dem Ableben vergeben.

Somit ist eine Satzungsänderung nicht erforderlich. Es wird empfohlen den Antrag abzulehnen.

I.V.



Bernd Nottebaum